

Für wen zahlt sich eine Stiftung noch aus?

Die Zahl der Stiftungen sinkt.

Das Stiftungsrecht ist nicht mehr zeitgemäß. Wie man es reformieren sollte.

JOHANNES EDELSBACHER, MAXIMILIAN EISELSBERG

Seit der Schaffung der Privatstiftungen 1993 wurden rund 3600 Stiftungen gegründet. Aber seit 2012 werden jährlich mehr Privatstiftungen gelöscht als neu geschaffen. Zwei namhafte Experten gehen der Frage nach, ob Stiftungen in Österreich nicht mehr zeitgemäß sind oder ob man nicht besser die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern sollte. Johannes Edelsbacher ist ein Salzburger Steuerberater, der eine Reihe von namhaften Stiftungen und Stiftern betreut. Der Wiener Rechtsanwalt Maximilian Eiselsberg hat 1991 ein neues Stiftungsrecht angeregt und bei der Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen mitgewirkt.

1. Warum werden kaum noch Stiftungen gegründet?

Ursprünglich hat man damit gerechnet, dass es höchstens 1000 Privatstiftungen in Österreich geben wird. Diese Zahl wurde um ein Mehrfaches übertroffen. Es wurden aber auch Stiftungen in Reserve gegründet. Wenn sich langfristig kein nachhaltiger Stiftungszweck realisieren lässt, muss die Stiftung aufgelöst werden. Viele Stifter wollten auch vermeiden, Unternehmensanteile beim Erbgang verkaufen zu müssen, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können. Dieser Grund ist mit der Abschaffung der Erbschaftsteuer weggefallen.

2. Hatten Stiftungen nur den Zweck, Steuern zu sparen?

Absolut nicht! Der Stifter trifft eine wertende Entscheidung. Nämlich: Eine gewisse größere Einheit zu erhalten hat Vorrang vor der Aufteilung in kleinere Einzelteile. Bei Familienunternehmen lässt sich dies auch so formulieren: Dem Unternehmensgründer und Stifter ist es wichtiger, dass eine bestimmte Beteiligungshöhe – sagen wir 25 Prozent plus eine Stimme oder 51 Prozent – in einer Hand gebündelt bleibt. Nicht jeder von vielen Erben soll nur einen kleinen Minderheitsanteil ohne gesellschaftsrechtlichen Einfluss erhalten.

So konnten auch in der Finanzkrise vor rund zehn Jahren Unternehmen, die als Gesellschafter Stiftungen hatten, die Schwierigkeiten leichter überwinden, weil die Stiftungen die Finanzierung sichergestellt haben. Leider hat aber der Fiskus durch eine Reihe von steuerlichen Einschränkungen („Zwischensteuer“, Begrenzungen bei der Übertragung stiller Reserven) zu Verunsicherungen geführt. Viele Stifter konnten nicht mehr über das ihnen ursprünglich gehörende, versteuerte Vermögen frei verfügen und es nur mit erheblichen Belastungen aus der Stiftung zurückerhalten.

ten. Die Gesetze wurden mit einem Federstrich geändert, die Stifter können aber nicht reagieren oder anpassen.

3. Was ist am heutigen Privatstiftungsrecht schlecht?

Stiften bedeutet, einem selbstständigen Rechtsträger Vermögen zur Verfügung zu stellen, um den vom Stifter umschriebenen Stiftungszweck zu erfüllen. Das ist einfach, wenn die Stiftung ein Sparbuch erhält und ihr Zweck ist, die Ausbildung von Nachfolgenerationen zu finanzieren.

Besteht das Stiftungsvermögen aber in einer Beteiligung an dem vom Stifter gegründeten Unternehmen, müssen die Geschäftsführer überwacht, neu bestellt und auch ausgetauscht werden. Um hier steuernd eingreifen zu können, wollten Stifter für sich und ihre Nachfolger Einflussrechte behalten. Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes hat diesen vielfach gewünschten Einfluss nahezu ganz eliminiert. Ziel einer gesetzlichen Klarstellung müsste es sein, hier eine von der überwiegenden Zahl der Stifter gewünschte Balance herzustellen.

4. Denken Stiftungsvorstände zu wenig unternehmerisch?

Das wird oft behauptet, dabei handelt es sich aber um ein Missverständnis. Der Stifterwille „versteinert“, weil ja der Stifter den Stiftungszweck über seinen Tod hinaus festlegt und festlegen will. Das Stiftungsvermögen hingegen hat aber „dynamisch“ zu bleiben, weil es gerade bei Unternehmensträgerstiftungen Teil der Volkswirtschaft ist und mittelbar Arbeitsplätze daran hängen. Wenn es der Stifter will und wenn es geeignete Nachkommen gibt, sollen sie eben das Unternehmen leiten.

Der Stiftungsvorstand wird aber immer an die Stiftungsstatuten gebunden sein, ob ihm nun Generaldirektoren, Steuerberater

oder Anwälte angehören. Genau darum geht es bei der gewünschten Reform: Die Familie soll das Sagen haben. Der Stiftungsvorstand soll nicht „stärker“ sein als der Stifter.

Der von Regierungsmitgliedern öffentlich ausgesprochene Ansatz, die optimale Einsetzung des Stiftungsvermögens zu fördern, ist sehr positiv. Im Unternehmensbereich müssen Strukturen stets an geänderte Umstände angepasst werden. Dies soll auch für das Stiftungsvermögen ohne Steuerbelastung und ohne Steuerrisiko zulässig sein. Ich denke an die Aufteilung des Stiftungsvermögens durch Gründung von Substiftungen, aber auch die flexible Investition in neue und andere Beteiligungen, vor allem auch Start-ups. Da muss es einen steuerlichen Ausgleich bei Tops und Flops geben, das heißt, die Steuerlast auf Gewinne bei gelungenen Projekten muss mit Verlusten ausgeglichen werden können.

5. Denken Stifter daran, ins Ausland zu gehen?

Die langjährige Erfahrung mit Stiftungen ist zum Beispiel ein Qualitätsmerkmal von Liechtenstein. In den vergangenen Jahren wurden Regelungen erlassen, die steuerliche Sicherheit geben. Dass es in Liechtenstein praktisch keine Ertragsteuern gibt, ist ein Vorteil. Die Verwaltung ist einfacher, weil nur ein Mal im Jahr die Kapitalertragsteuer abzuführen ist. In Österreich muss jede Zuwendung sofort gemeldet und die Steuer sofort bezahlt werden; auch das wäre ein Reformansatz bei uns.

6. Ist Österreich für Ausländer bei Stiftungen attraktiv?

Erklärtes Ziel bei der Verabschiedung des Privatstiftungsgesetzes war es, Auslandsvermögen von Österreichern zurückzuholen. Dies ist auch in einigen namhaften Fällen gelungen. Die ertragsteuerlichen Zusagen, die gemacht worden sind, sind eigentlich heute noch aufrecht und gültig, aber kaum mehr anwendbar. Eben hier sollte angesetzt werden. Es ist schwer erklärlich, dass die Gründung mit einer Stiftungseingangssteuer – einer echten Substanzsteuer – belastet wird, nachdem die Gesellschaftsteuer, die Börsenumsatzsteuer und die Erbschaftsteuer abgeschafft sind. Es gibt nach wie vor großes Interesse zur Verlagerung des Wohnsitzes, des Vermögens und der Vermögensverwaltung nach Österreich, wobei aber Rechtssicherheit erwartet wird.

Als Kernaktionär von Familienunternehmen wie auch von Börsengesellschaften hat die heimische Privatstiftung ihre Bewährungsprobe zweifellos schon bestanden.

RECHT AM ARBEITSPLATZ
Birgit Kronberger



Elternkarenz

Wann muss eine Elternkarenz angemeldet werden?

Mütter müssen ihrem Arbeitgeber spätestens am letzten Tag der Schutzfrist mitteilen, ob und wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchten. Geht nur der Vater in Karenz (oder zuerst, noch vor der Mutter), muss er seinen Arbeitgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz informieren. Möchte der Vater im Anschluss an die Mutter in Karenz gehen, muss er dem Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem Antritt der gewünschten Karenz Bescheid geben.

Wann entsteht der Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt bei Müttern mit Bekanntgabe der Schwangerschaft an den Arbeitgeber bzw. bei Müttern oder Vätern mit der Meldung der Karenz, frühestens vier Monate vor dem Beginn der Karenz. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz dauert bis vier Monate nach der Entbindung (wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird) bzw. bis vier Wochen nach dem Ende einer Karenz. Erst danach kann der Arbeitgeber eine Kündigung bzw. Entlassung aussprechen. Im Falle einer Fehlgeburt endet der Kündigungsschutz vier Wochen nach der erfolgten Fehlgeburt.

Wie lange darf man in Karenz gehen?

Die Karenz muss mindestens zwei Monate dauern und kann maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Dauer der Karenz wird in der Praxis oft mit dem Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes verwechselt, ist davon aber rechtlich völlig unabhängig.

Kann man die Karenz verlängern?

Hat man dem Arbeitgeber ursprünglich eine kürzere Karenz als bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes gemeldet, darf ein Mal verlängert werden. Eine Verkürzung der bereits gemeldeten Karenz ist aber nicht einseitig möglich, da der Arbeitgeber in seinen diesbezüglichen Dispositionen geschützt wird. Nur mit Zustimmung des Arbeitgebers besteht daher das Recht, früher zurückzukehren als ursprünglich gemeldet.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (www.vorlagenportal.at).



BILD: SN/STOCKADobe